



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Überarbeitung der EU-Regelungen über geografische Angaben

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und
landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001
und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
[COM(2022) 134 final – 2022/0089 (COD)]

NAT/845

Berichterstatter: **Decebal-Ștefăniță PĂDURE**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung durch	Europäisches Parlament, 07/04/2022 Rat, 12/04/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	30/06/2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	13/07/2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/0/1

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Initiative der Kommission, einen Vorschlag für eine neue Verordnung vorzulegen, mit der das bestehende System geografischer Angaben (g. A.) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Spirituosen und Weine gestärkt werden soll. Geografische Angaben leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Gebiete und zum Erhalt ihres Gemeinwesens, ihrer Landschaft und ihres kulturellen Erbes, weshalb ein möglichst gutes und effizientes System wichtig ist. Die entsprechenden Tätigkeiten, die mit der jeweiligen Region, ihrem Know-how, ihrem Land und ihrer Kultur verbunden sind, gab es bereits lange, bevor die entsprechende EU-Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dieses System beizubehalten und den größtmöglichen Schutz dafür zu gewährleisten.
- 1.2 Der EWSA betont, dass das System geografischer Angaben auch jetzt schon reibungslos funktioniert und mit der Annahme der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) kürzlich (im Jahr 2021) kürzlich bereits überarbeitet wurde.¹ Der EWSA fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, dies zu berücksichtigen und alle Änderungen, die im Rahmen der neuen Verordnung vorgeschlagen werden, sorgfältig zu prüfen und auszuarbeiten, damit sie auch tatsächlich zur Stärkung des Systems beitragen.
- 1.3 Nach Ansicht des EWSA stellen geografische Angaben ein sehr spezielles System dar, das weit über das Recht des geistigen Eigentums hinausgeht und nicht als Marke verwaltet werden sollte. Aus diesem Grund fordert der EWSA die EU-Organe auf, die Notwendigkeit und den Mehrwert einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltung geografischer Angaben von der GD AGRI auf eine externe Agentur gründlich zu prüfen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Zudem sollte geprüft werden, ob die benannte Agentur über das Fachwissen und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die übertragenen Aufgaben kompetent zu erfüllen. Die GD AGRI sollte weiterhin die Hauptverantwortung für die Verwaltung geografischer Angaben tragen, während die GD GROW durch Handelsabkommen und Sensibilisierungsarbeit die Anerkennung und den Schutz dieses Systems auf internationaler Ebene sicherstellen sollte.
- 1.4 Der EWSA ist der Ansicht, dass eine Übertragung von Zuständigkeiten im verfügbaren Teil der Verordnung genau festgelegt werden und sich auf Verwaltungsaufgaben beschränken sollte. Entscheidungen über die Beantragung, Änderung, Löschung oder über Einsprüche im Zusammenhang mit geografischen Angaben sollten auch künftig allein von der GD AGRI getroffen werden. Darüber hinaus sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, dass die Eintragung geografischer Angaben und alle weiteren Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung weiterhin kostenfrei bleiben sollten, unabhängig davon, welche Organisation für die Bearbeitung zuständig ist.
- 1.5 Der EWSA begrüßt die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsverpflichtungen für Erzeugnisse mit geografischer Angabe aufzunehmen. Er fordert die gesetzgebenden Organe jedoch auf, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu konsultieren, um zu beurteilen, ob

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2021.435.01.0262.01.DEU.

diese Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikationen für geografische Angaben oder ad hoc aufgenommen werden sollten.

- 1.6 Nach Ansicht des EWSA sollten Kriterien zur Anerkennung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in der Verordnung und nicht durch delegierte Rechtsakte, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, festgelegt werden, um Erzeugergemeinschaften, die derartige Verpflichtungen übernehmen möchten, Rechtssicherheit zu bieten.
- 1.7 Es ist äußerst wichtig, die Erzeugervereinigungen so weit wie möglich zu stärken. Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag, diesen Vereinigungen Befugnisse in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe als Zutaten und ihren Schutz im Internet zu gewähren. Für die Ausübung dieser Befugnisse sollten Erzeugervereinigungen jedoch auch mit zusätzlichen Mitteln außerhalb des Haushalts der gemeinsamen Agrarpolitik ausgestattet werden.
- 1.8 Im Hinblick auf die interne Verwaltung und die Zusammensetzung von Erzeugervereinigungen fordert der EWSA die gesetzgebenden Organe auf, die Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu konsultieren, um diesen Aspekt des Vorschlags zu prüfen. Er fordert sie ferner auf, dafür zu sorgen, dass Kleinerzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe innerhalb dieser Vereinigungen nicht gegenüber Großerzeugern benachteiligt werden.
- 1.9 Der Schutz geografischer Angaben im Allgemeinen ist von größter Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist der Schutz vor Anspielung ebenfalls äußerst wichtig, und der EWSA begrüßt alle Aspekte, durch die dieser gestärkt werden könnte. Der EWSA hat jedoch Bedenken, dass die Aufnahme einer genauen Definition von Anspielung kontraproduktiv sein könnte, da sie nicht an diesbezügliche Praktiken, die sich im Laufe der Zeit verändern, angepasst würde. Der EWSA empfiehlt, die Definition zu streichen und sich stattdessen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu stützen.
- 1.10 Um sicherzustellen, dass Verbraucher, die Produkte mit geografischer Angabe kaufen, umfassend informiert werden, empfiehlt der EWSA die Verwendung eines QR-Codes mit einem Link zu den einschlägigen Informationen im eAmbrosia-Verzeichnis sowie zur Website des Erzeugers und zur Herstellerbescheinigung.
- 1.11 Für den Erfolg geografischer Angaben ist es wichtig, dass die Verbraucher sensibilisiert sind. Der EWSA fordert, dass geografische Angaben im Rahmen der Politik der EU zur Förderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausdrücklich unterstützt werden und dass die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe Maßnahmen zur Unterstützung der Vermarktung und Fachkenntnisse der Kommission oder der Mitgliedstaaten nutzen können. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Vergabe zusätzlicher Punkte für Erzeugnisse mit geografischer Angabe bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge fördern sollten. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, im Rahmen des Vorschlags Sensibilisierungskampagnen für das System der geografischen Angaben vorzusehen und Botschaften von öffentlichem Interesse über öffentliche Fernsehsender auf nationaler und EU-Ebene auszusenden.

1.12 Schließlich ruft der EWSA die beiden gesetzgebenden Organe auf, in die Verordnung Maßnahmen zur Förderung des Systems geografischer Angaben unter den Erzeugern aufzunehmen und ihnen das Fachwissen und die administrative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die sie für die Eintragung ihrer Erzeugnisse benötigen, sowie jede andere Art der erforderlichen Unterstützung, insbesondere in Regionen, die im System der geografischen Angaben unterrepräsentiert sind.

2. Einleitung

2.1 Geografische Angaben (g. A.) sind ein Instrument zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, deren Qualität, Ansehen und sonstigen besonderen Merkmale mit menschlichen und natürlichen Einflüssen zusammenhängen, die an eine bestimmte Region gebunden sind. Geografische Angaben sind seit 1970 für Wein und seit 1992 für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im EU-Recht offiziell anerkannt und verankert.²

2.2 Dieses EU-Instrument hat sich als erfolgreich erwiesen und dazu beigetragen, das Einkommen der Erzeuger durch die Schaffung eines Mehrwerts für ihre Erzeugnisse zu erhöhen (im Durchschnitt ist der Preis eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe 2,11-mal so hoch wie der eines vergleichbaren Erzeugnisses ohne geografische Angabe), aber auch die Entwicklung der jeweiligen Regionen und ländlichen Gemeinden zu fördern. Erzeugnisse mit geografischer Angabe spielen auch bei der Bewahrung besonderer landwirtschaftlicher Verfahren, Pflanzensorten und alter Tierrassen eine wichtige Rolle. Sie machen heute 7 % des Gesamtumsatzes der EU im Agrar- und Lebensmittelsektor und 15,5 % der Gesamtausfuhren der EU aus.³

2.3 Erzeugnisse mit geografischer Angabe sind von Natur aus eng mit bestimmten Regionen und deren ländlichen Gemeinschaften verbunden. Sie tragen durch diese privilegierte Verbindung und ihren wirtschaftlichen Mehrwert nicht nur zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen und Gemeinschaften, sondern auch zur Wahrung und Stärkung ihres kulturellen Erbes und ihrer Identität bei.

2.4 Die untrennbare Verbindung zwischen einem Erzeugnis mit geografischer Angabe und seiner Region trägt auch maßgeblich dazu bei, Standortverlagerungen zu verhindern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten Europas zu erhalten.

2.5 Erzeugnisse mit geografischer Angabe schaffen aufgrund ihrer besonderen Form der Verwaltung durch regional verankerte Erzeugergemeinschaften, die den Primärerzeugern ein gewisses Maß an Kontrolle über ihren Vertrieb ermöglicht, zudem einen vorgelagerten Wert, der den Primärerzeugern zugutekommt.

² <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>.

³ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1d86ba1-7b09-11eb-9ac9-01aa75ed71a1>.

- 2.6 Diese Verankerung in einer Region, ihrer Bevölkerung und ihrer Landschaft ist kennzeichnend für Erzeugnisse mit geografischer Angabe und unterscheidet sie von Marken, die an Unternehmen geknüpft sind.
- 2.7 Im Rahmen der Einführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die schließlich im Jahr 2021 beschlossen wurde, und insbesondere der Überarbeitung der GMO-Verordnung wurden mehrere Änderungen am System geografischer Angaben vorgenommen, um den Verwaltungsaufwand für Erzeuger zu verringern und ihre Kontrolle über die von ihnen erzeugten Erzeugnisse mit geografischer Angabe zu stärken und gleichzeitig das hohe Qualitätsniveau dieser Erzeugnisse zu wahren. Diese Änderungen wurden von der Branche als äußerst positiv wahrgenommen.
- 2.8 Die Kommission hat vor dem Hintergrund ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beschlossen, eine erneute Überprüfung des Systems für geografische Angaben durchzuführen, um es weiter zu verbessern und seinen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu verstärken. Am 31. März 2022 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 veröffentlicht.⁴ Die angekündigten Ziele des Vorschlags sind eine weitere Straffung des Systems, die Verbesserung des Schutzes und der Kontrollen geografischer Angaben, die Stärkung von Erzeugervereinigungen und eine bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA begrüßt die Ziele der Kommission und ist der Ansicht, dass sie die Aspekte, die zur Verbesserung dieses bereits gut funktionierenden Systems verändert werden müssen, richtig ermittelt hat; dazu gehören beispielsweise die Vereinfachung und Harmonisierung einiger Verfahren, die Möglichkeit, freiwillige Nachhaltigkeitsverpflichtungen für die Erzeugung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe einzugehen, die Stärkung von Erzeugervereinigungen durch zusätzliche Rechte, die Erhöhung des Schutzes geografischer Angaben im Internet oder die bessere Durchsetzung von Kontrollen.
- 3.2 Obwohl mit dem Vorschlag berechtigte Ziele verfolgt werden und die Aspekte, die zur Verwirklichung dieser Ziele geändert werden müssen, richtig erkannt wurden, hat der EWSA Bedenken gegenüber einigen der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen.
- 3.3 Der EWSA betont zudem, dass das System geografischer Angaben schon jetzt gut funktioniert und durch die Überarbeitung der GMO im Jahr 2021 auch bereits verbessert wurde. Die erneute Überarbeitung muss daher sorgfältig geplant werden, um das System und die jüngste Überarbeitung zu stärken. Nach Ansicht des EWSA sollten die EU-Organe ein überstürztes Handeln vermeiden, das dazu führen könnte, dass die Überarbeitung den Zielen zuwiderläuft und dieser erfolgreichen Politik dadurch schadet.

⁴ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:89aabe3e-b0ff-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF.

3.4 Um das System geografischer Angaben durch diese erneute Überarbeitung wirklich zu stärken, sollten die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe so weit wie möglich in das Verfahren einbezogen und ihr Fachwissen, ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche berücksichtigt werden.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1 Die Vereinfachung des Verfahrens zur Eintragung geografischer Angaben, mit dem das System für die Erzeuger attraktiver gemacht werden soll, darf nicht zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit des Systems bei den Verbrauchern führen. Der Erfolg von Erzeugnissen mit geografischer Angabe beruht auf dem Ansehen, das sie bei den Verbrauchern wegen ihrer Qualität und Authentizität genießen. Diese Aspekte dürfen durch die Vereinfachung des Eintragungsverfahrens nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Mit dem Vorschlag werden alle Verfahren für die Eintragung, Änderung, Löschung sowie den Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse, Weine und Spirituosen zusammengeführt. Im Hinblick auf Kontrollen werden die Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen zusammengefasst; für die geografischen Angaben für Wein gelten weiterhin eigene Bestimmungen. Der EWSA begrüßt diese Straffung der Verfahren, die jedoch nicht darüber hinausgehen sollte, damit die Besonderheiten der einzelnen Sektoren gewahrt bleiben.

4.3 Der EWSA begrüßt die Einführung der Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung eines Antrags für ein Erzeugnis durch die Kommission zwischen der Erhebung eines Einspruchs und einer reinen „Erklärung zum Einspruch“ zu wählen. Diese „Erklärung“, in der Kommentare/Anmerkungen zum Antrag für ein Erzeugnis abgegeben werden, aber kein Einspruch gegen seine Eintragung erhoben wird, dürfte den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Einsprüchen verringern.

4.4 Geografische Angaben stellen eine besondere Art des Rechts des geistigen Eigentums dar, das sich aufgrund ihrer engen Verbindung zu einer bestimmten Region, deren Kultur, ländliche Gemeinschaften, Landschaft und traditionellen landwirtschaftlichen Verfahren sehr deutlich von Handelsmarken unterscheidet. Angesichts dieser Besonderheiten hält der Ausschuss den Kommissionsvorschlag für fragwürdig, bestimmte Aspekte der Verwaltung geografischer Angaben dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) oder einer anderen Agentur zu übertragen, die nicht über das landwirtschaftliche Fachwissen und das tiefe Verständnis für die Besonderheiten geografischer Angaben besitzen, über die lediglich die GD AGRI verfügt. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Übertragung von Aufgaben notwendig ist und ob die benannte Agentur zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Lage ist. Zudem ist der EWSA der Auffassung, dass angesichts der engen Verknüpfung zwischen geografischen Angaben und Landwirtschaft sowie jeglicher politischer Empfindlichkeiten bei ihrer Verwaltung Entscheidungen über ihre Eintragung, Einspruchsverfahren oder Änderungen unbedingt weiterhin in der GD AGRI getroffen werden sollten.

- 4.5 Die im Vorschlag beschriebene Übertragung von Aufgaben an das EUIPO ist unklar. Angesichts der Risiken einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltung geografischer Angaben an eine Stelle ohne besonderes landwirtschaftliches Fachwissen ist der EWSA der Ansicht, dass jegliche Übertragung in der Verordnung und nicht durch delegierte Rechtsakte genau definiert und unmittelbar festgeschrieben werden sollte.
- 4.6 Die im Vorschlag vorgesehene Überwachung der Leistung des EUIPO bei der Verwaltung geografischer Angaben reicht nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung geografischer Angaben zu gewährleisten. Zur Sicherstellung einer angemessenen Überwachung sollten genaue Bewertungskriterien direkt im Vorschlag festgelegt werden. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass das Europäische Parlament und der Rat die Möglichkeit haben sollten, die Aufgaben wieder der GD AGRI zu übertragen, falls die Überwachung zeigt, dass Mängel bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch das EUIPO bestehen.
- 4.7 Angesichts der Bedeutung der geografischen Angaben für den EU-Handel sollte die GD GROW die Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben der EU in alle Handelsabkommen aufnehmen und sie auf internationaler Ebene fördern.
- 4.8 Mit dem Vorschlag wird erstmals die Möglichkeit eingeräumt, dass Erzeugervereinigungen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Anforderungen im Hinblick auf geografische Angaben aufnehmen können. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass geografische Angaben aufgrund ihrer Charakters, der sich aus der Nähe zu einer Region, ihrer ländlichen Gemeinschaft und ihrer Landschaft ergibt, bereits Aspekte der Nachhaltigkeit einschließen. Der EWSA begrüßt, dass im Vorschlag die Aufnahme zusätzlicher Nachhaltigkeitsverpflichtungen für geografische Angaben auf freiwilliger Basis vorgesehen ist. Die Möglichkeit von Erzeugern, ihre Erzeugnisse nachhaltiger zu gestalten, ist jedoch zweifellos eine gute Gelegenheit, den Beitrag geografischer Angaben zur Nachhaltigkeit weiter zu verstärken.
- 4.9 Nachhaltigkeit beruht auf drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bei den Nachhaltigkeitsverpflichtungen im Hinblick auf geografische Angaben müssen alle drei Säulen berücksichtigt werden, da Erzeugnisse mit geografischer Angabe nicht nur zur ökologischen Nachhaltigkeit, sondern aufgrund der Arbeitsplätze und des Mehrwerts, die sie in ländlichen Gebieten schaffen, auch zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beitragen können.
- 4.10 Im Vorschlag wird vorgeschlagen, die Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikationen für geografische Angaben aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass die Aufnahme oder Änderung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen recht kompliziert und zeitaufwendig wäre, da die Verfahren zur Änderung geografischer Angaben durchlaufen werden müssten. Es würde ebenfalls bedeuten, dass alle Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe diese Nachhaltigkeitsverpflichtungen einhalten müssten und sich somit auf dem Markt nicht mehr aufgrund der Nachhaltigkeit ihrer Produkte unterscheiden könnten. Eine Marktdifferenzierung zwischen Erzeugern des gleichen Erzeugnisses mit geografischer Angabe ist bei umfassenden geografischen Angaben häufig ein Problem. Aus diesen Gründen sollten die EU-Organe nach Ansicht des EWSA die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe konsultieren, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikation

für eine geografische Angabe aufgenommen werden sollten oder ob es sinnvoller wäre, sie in eine Ad-hoc-Regelung aufzunehmen.

- 4.11 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Kriterien für die Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards festgelegt werden, Unsicherheit für die Erzeuger mit sich bringt, die sie davon abhalten könnte, Nachhaltigkeitsverpflichtungen für geografische Angaben einzugehen.
- 4.12 Die Rolle von Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die ihre eigenen geografischen Angaben verwalten und weiterentwickeln müssen, um das Erzeugnis, ihr Ansehen und die Verbraucher zu schützen, darf nicht geschwächt, sondern muss gestärkt werden.
- 4.13 Die Einbindung von Behördenvertretern und Verbraucherverbänden in die interne Tätigkeit von Erzeugervereinigungen, wie im Vorschlag vorgesehen, könnte deren Arbeit ebenfalls erschweren.
- 4.14 Da das System geografischer Angaben weiterhin dem Schutz von Landwirten dienen sollte, sollte die in Artikel 33 Absatz 2 vorgeschlagene Anerkennung von Erzeugervereinigungen allein aufgrund des Anteils der vertretenen Erzeuger und nicht aufgrund des Anteils der von den Erzeugervereinigungen erzeugten Erzeugnisse mit geografischer Angabe erfolgen. Anderenfalls sollten die EU-Organe Instrumente in den Vorschlag aufnehmen, mit denen verhindert werden kann, dass eine Minderheit von Großerzeugern eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe Entscheidungen blockiert, die von der großen Mehrheit von Erzeugern dieses Erzeugnisses mit geografischer Angabe unterstützt werden.
- 4.15 Es ist nicht ganz klar, warum im Vorschlag eine Unterteilung in zwei verschiedene Arten von Erzeugervereinigungen vorgenommen wird. Der EWSA weist darauf hin, dass die Verwaltung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe dadurch möglicherweise weiter erschwert statt erleichtert wird.
- 4.16 Im Vorschlag wird eine „Erzeugervereinigung“ als „jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses“ definiert. Diese Definition schließt Erzeuger von Rohstoffen nicht ein. Angesichts der wichtigen Rolle, die Erzeuger von Rohstoffen bei geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) spielen, könnte ihre Aufnahme in die „anerkannten Erzeugervereinigungen“ für g. U. sinnvoll sein.
- 4.17 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, Erzeugervereinigungen eine gewisse Kontrolle über die Verwendung eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe, das als Zutat in einem Erzeugnis enthalten ist, in der Bezeichnung des entsprechenden Verarbeitungserzeugnisses und dessen Vermarktung einzuräumen. Dadurch würde die Fähigkeit von Erzeugervereinigungen verbessert, das Ansehen ihres Erzeugnisses auf Grund seiner Qualität zu kontrollieren.

- 4.18 Geografische Angaben sind aufgrund ihres Mehrwerts besonders anfällig für Betrug. Der EWSA hält es für wichtig, ihren Schutz zu verstärken und die Kontrollen zu verbessern. Der Vorschlag enthält hierzu einige interessante Aspekte, so die Verbesserung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch sowie die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und von der Kommission, die Ausstellung einer Bescheinigung für die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe oder die Möglichkeit, einen Domänennamen zu widerrufen oder zu übertragen. Bei einigen anderen Vorschlägen, die sich speziell auf den Schutz geografischer Angaben im Internet beziehen, fehlt es an Ehrgeiz oder den erforderlichen Instrumenten zur Durchsetzung dieses Schutzes. Der EWSA betont, dass den Erzeugern das Recht eingeräumt werden sollte, ihre Erzeugnisse zu schützen, dass sie jedoch keinesfalls dafür verantwortlich sein sollten. Die Verantwortung für den Schutz geografischer Angaben sollte weiterhin bei der Kommission und den Mitgliedstaaten liegen, die alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen sollten, um diesen Schutz zu gewährleisten.
- 4.19 Nach Ansicht des EWSA ist es äußerst wichtig, geografische Angaben vor betrügerischen Praktiken der Anspielung zu schützen. Dieser Schutz war bereits in den Rechtsvorschriften zur Regelung des Systems für geografische Angaben vorgesehen. Der Vorschlag enthält eine Bestimmung des Begriffs Anspielung. Nach Ansicht des Ausschusses kann eine sehr präzise Definition dazu führen, dass nur noch ein eingeschränkter Schutz vor diesen Praktiken besteht, da sie sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Der EWSA empfiehlt, die Definition zu streichen und sich stattdessen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu stützen.
- 4.20 Es gibt derzeit mehr als 3 300 eingetragene geografische Angaben. Allerdings entfallen 80 % dieser geografischen Angaben auf nur sechs Mitgliedstaaten.⁵ Dies zeigt deutlich, dass viele EU-Mitgliedstaaten im System geografischer Angaben unterrepräsentiert sind. Diese Kluft kann sich weiter vergrößern, da Mitgliedstaaten, in denen es viele Erzeugnisse mit geografischer Angabe gibt, Fachwissen im Hinblick auf die praktische und administrative Verwaltung dieser Erzeugnisse erwerben, das neuen Erzeugern, die ihre Erzeugnisse eintragen lassen wollen, zugutekommen kann; Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten können hingegen bei einer Eintragung ihrer Erzeugnisse nicht auf dieses Wissen zurückgreifen. Der EWSA bedauert, dass im Vorschlag keine Maßnahmen vorgesehen sind, um die Eintragung geografischer Angaben durch neue Erzeuger zu erleichtern und zu unterstützen und um für das System unter neuen Erzeugern zu werben.
- 4.21 In der 2021 veröffentlichten Bewertung der Kommission wird hervorgehoben, dass die Verbraucher in einigen Staaten weiterhin nicht ausreichend für geografische Angaben sensibilisiert sind.⁶ Hier spielen Vermarktungs- und Werbekampagnen eine wichtige Rolle, wie die Wirkung der EU-Werbekampagnen für geografische Angaben gezeigt hat. Nach Ansicht des EWSA sollten bei der Überarbeitung des Systems Instrumente vorgesehen werden, um die Förderung geografischer Angaben und die Sensibilisierung für sie zu unterstützen.

⁵ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1d86ba1-7b09-11eb-9ac9-01aa75ed71a1>.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=SWD:2021:427:FIN>.

4.22 Im Vorschlag ist die Einführung von Bescheinigungen für Erzeuger vorgesehen, die die Spezifikationen für geografische Angaben erfüllen. Der EWSA ist der Ansicht, dass diese Bescheinigungen, sofern sie angemessen gestaltet und gut verwaltet werden, den Handel erleichtern und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz vor Betrug ermöglichen können. Über einen QR-Code für Erzeugnisse mit geografischer Angabe könnte eine solche Bescheinigung direkt zugänglich gemacht werden.

5. **Schlussbemerkungen**

5.1 Das System geografischer Angaben ist ein äußerst erfolgreiches Instrument der EU, das zur Bewahrung eines einzigartigen „Know-hows“ und Kulturerbes sowie zur Erhöhung des Einkommens von Erzeugern und zur Wiederbelebung ländlicher Gebiete beigetragen hat. Wie es in der 2021 veröffentlichten Bewertung der Kommission⁷ heißt, ist dieses Instrument relativ effizient; und durch die mit der neuen GMO-Verordnung eingeführten Änderungen wurde es weiter gestärkt. Mit der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen, erneuten Überarbeitung sollen zusätzliche Änderungen aufgenommen werden, mit denen seine Wirksamkeit weiter erhöht werden könnte. Einige der vorgeschlagenen Änderungen müssen jedoch präzisiert werden, andere, wie die Einbeziehung des EUIPO, könnten die Verfahren erschweren oder die Besonderheit des Systems geografischer Angaben in Frage stellen, die ein zentraler Bestandteil seines Erfolgs ist. Die GD AGRI sollte weiterhin die Hauptverantwortung für die Verwaltung geografischer Angaben tragen, während die GD GROW durch Handelsabkommen und Sensibilisierungsarbeit die Anerkennung und den Schutz dieses Systems auf internationaler Ebene sicherstellen sollte.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

7

[Ebenda.](#)